

## T a r i f.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Bergol- lung.	Abgabenßße				Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem		nach dem		
			30-Thaler-		52 1/2-Gul-		
			Fuß		den-Fuß		
		Ztr.	Qgr.	Fl.	Kr.		
1	<b>Abfälle:</b> a. Abfälle von der Eisenfabrication (Ham- merſchlag, Eiſenſchlämme); von Maſchinen, auch Scherben von Glas- und Thonwa- ren; von der Backſteinerzeugung; von Salz- ſiedereien die Mutterlauge; von Eiſen- ſiedereien die Mutterlauge; von Gerber- eien das Leimleder, auch abgezapfte alte Lederhüfte und sonstige, ſchließlich zur Leim- fabrication geeignete Lederabfälle . . . . .			frei		frei	
	b. Blut von geſchlachteten Vieh, flüſſig und eingetrocknet; Tierſchädel; Tre- ber; Brauntreibſpälig; Spreu; Mele; Steinſohlen-Aſche; Dünger, thierſcher und andere Düngungsmittel, als: ausgeſaugte Aſche, Kalkäſche, Knochenſchamm oder Zucker- erde			frei		frei	
	<b>Anmerk. zu b.</b> Künstliche Düngungsmittel und Düngerſalz werden auf beſon- dere Geſuchniß, und lediglich nur unter Kontrolle der Ver- wendung zuläſſig zugelassen.						
	c. Lumpen aller Art; ungebleicht oder ge- bleicht Halbzeug aus Lumpen oder an- deren Materialien, für die Papierfabri- cation; Papierſpäne, Maſſelatur, beſchrie- bene und bedruckte; alte Fiſcherneze; alte Lauwerk und alte Stricke; gezapfte Charpie			frei		frei	
	<b>Anmerk.</b> Abfälle, welche nicht beſonders ge- nannt ſind, werden wie die Roh- ſtoffe, von welchen ſie herſammen, behandelt.						